



Bericht zur öffentlichen Beteiligung

**im Rahmen der Erarbeitung der
Bildungsförderrichtlinie Uckermark**

Ansprechpartner:

Kreisverwaltung Uckermark
Amt für Kreisentwicklung
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 70 11 80
Telefax: 03984 / 70 28 99
E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de
Internet: www.uckermark.de

Prenzlau, August 2015

I. Darstellung der Maßnahmen zur öffentlichen Beteiligung

Die Behandlung der Bildungsförderrichtlinie wurde mehrstufig gestaltet, um den Fachausschüssen des Kreistages genügend Zeit und Raum zu geben, über dieses wichtige Vorhaben der kreislichen Entwicklung zu beraten.

Im Mai 2015 wurde deshalb eine „erste Lesung“ in den Fachgremien des Kreistages durchgeführt. Beteiligt wurden dabei der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport aufgrund der insgesamt bildungsfördernden Zielstellung der Richtlinie, der Jugendhilfeausschuss insbesondere aufgrund der vorgesehenen Förderung der Elternbildung, der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit aufgrund der Potentiale der Richtlinie zur Förderung der Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie der Kreisausschuss aufgrund der übergreifenden politischen Bedeutung des Vorhabens.

Eine darauf aufbauende Beratung und abschließende Beschlussfassung ist dann für die Ausschusssitzungen im September bzw. für die Sitzung des Kreistages am 07.10.2015 avisiert. Die Zeit zwischen den politischen Beratungen wurde zur Durchführung eines offenen und breiten Beteiligungsverfahrens genutzt.

Dabei wurden alle Kitas, Grund- und weiterführenden Schulen im Landkreis, alle Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, alle bekannten Jugendhilfeträger, die Mitglieder im Arbeitskreis Berufsfrühorientierung, das Landesschulamt in Frankfurt (Oder) und das Bildungsministerium in Potsdam bereits direkt angeschrieben. Allein auf diesem Wege wurden bereits knapp 220 Fachakteure direkt über die geplante Bildungsförderrichtlinie informiert und um Meinungsäußerung zum vorliegenden Entwurf gebeten.

Um darüber hinaus auch allen interessierten Bürgern zu ermöglichen, ihre Meinungen und Ideen, Änderungs- und Ergänzungswünsche zum vorliegenden Entwurf einzubringen, wurde zudem auf der Internetseite des Landkreises und durch Pressemitteilungen über das laufende Beteiligungsverfahren informiert.

Der vorliegende Beteiligungsbericht umfasst alle Anregungen und Hinweise, die bis zum letztmöglichen Bearbeitungsschluss der Kreistagsvorlage am 17.08.2015 im Amt für Kreisentwicklung eingegangen sind.

II. Dokumentation der eingegangenen Hinweise

Auf den nachfolgenden Seiten sind die eingegangenen Hinweise und die dazugehörigen Abwägungen der Verwaltung dokumentiert. Diese Vorgehensweise gewährleistet im höchsten Maße Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wie die eingegangenen Hinweise bewertet wurden. Die Anregungen, die im Zuge der Abwägung positiv votiert wurden, wurden bereits in dem vorliegenden Entwurf der Bildungsförderrichtlinie berücksichtigt.

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Leg los – werd groß e.V., Kita Schnatterenten, Frau Helsing, Email von 29.06.2015	
1.1	<p>Es freut mich sehr, dass wir als Kita und Träger zu einer solchen Richtlinie befragt werden. Ich bin Kitaträger und Leiterin und bin nicht so sehr überwältigt von dem Vorhaben. Es berücksichtigt in hohem Maße die Schule, aber nicht die Kita`s.</p>	<p>zu 1.1. Die Säule A der Förderrichtlinie („zertifizierte Praxisorientierung an Kitas und Schulen“) berücksichtigt alle Stufen der Bildungskette von der Kita, über die Grundschule bis zur weiterführenden Schule. Wie bereits angeführt, ist für den Kita-Bereich dabei vorwiegend die Auszeichnung „Haus der kleinen Forscher“ vorgesehen. Nach A.2.2 ist im Einzelfall aber auch das Erreichen anderweitiger, zertifizierter Qualitätsstandards im Rahmen einer deutlich hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung förderfähig.</p>
1.2	<p>Auf jeden Fall werden Themen angesprochen, die nur mit zusätzlichen Geldern bewältigt werden können. wie z.B. „Haus der kleinen Forscher“. Wenn ich jedoch lese, dass die zweite Hälfte der Fördersumme erst ausgezahlt wird, wenn die Zertifizierungsurkunde vorgelegt wird, sehe ich da ein Problem. Das Geld wird für dem Weg dahin benötigt und nicht erst danach.</p>	<p>Zudem wird bei der Säule D („Maßnahmen der Elternbildung“) ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit mit den Kitas angestrebt, um die Reichweite und die Wirksamkeit der Angebote zu erhöhen.</p>
1.3	<p>Zusammenarbeit mit der Schule, hier gibt es für Schulen schon viele Jahre eine zusätzliche Stunde für den zuständigen Lehrer, nicht aber für die zuständige Erzieherin. Daran sollten wir arbeiten, aber ohne Projektförderung zu beantragen.</p> <p>Für mich gibt es hier keine Möglichkeit mit meiner Kita Projekte zu starten. Der Aufwand ist sehr hoch, um Zertifizierungen zu erreichen.</p>	<p>zu 1.2 Die bisherige Regelung sollte im Sinne der Steuerung über Ziele sicherstellen, dass das Erreichen der Zertifizierung gefördert wird und nicht unfertiges Stückwerk auf dem Weg dorthin. Dies wurde bislang auch als tatsächlich machbar angesehen, weil Maßnahmen der Praxisorientierung über das Programm „IOS“ (zukünftig „INI-SEK I“) unterstützt werden.</p> <p>Um die Belange der Kitas und Grundschulen besser zu berücksichtigen, wurde die Anregung in A.4.1 aufgenommen. Die Zuwendung kann bereits beantragt und verwendet werden, auch wenn noch keine Zertifizierung vorliegt, diese aber verbindlich angestrebt wird. Der erfolgreiche Abschluss der Zertifizierung ist nachzuweisen.</p> <p>zu 1.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf Rahmenbedingungen, die über die BiFöRi nicht zu beeinflussen sind.</p>

2.	Stadt Prenzlau, Herr Sommer, Schreiben vom 01.07.2015	
	<p>Ich hatte mich bereits mit der Veröffentlichung des Entwurfs der Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark mit deren Inhalt intensiv beschäftigt. Ich begrüße und unterstütze ausdrücklich dieses Vorhaben des Landkreises, sich aktiv an der Entwicklung der Bildungsprozesse im Landkreis nicht nur ideell, sondern auch finanziell zu beteiligen.</p> <p>Ich denke, dass diese Förderrichtlinie praxistauglich ist. Es besteht außerdem in der Umsetzungsphase die Möglichkeit, Ergänzungen oder Änderungen flexibel vorzunehmen.</p> <p>Gestatten Sie mir zwei Hinweise zur Erweiterung der Förderrichtlinie: A.2.1</p> <p>2.1 1. Aufnahme der Förderfähigkeit von externen Evaluationen für Kindertagesstätten mit dem Ziel der Verbesserung der pädagogischen Arbeit.</p> <p>2.2 2. Aufnahme der materiellen Unterstützung Erstunterricht für Asylbewerber- und Flüchtlingskinder in der Schule und allgemeine Infoveranstaltungen.</p>	<p>zu 2.1 Die Anregung wird berücksichtigt. Die Durchführung externer Qualitätsfeststellungen in Kindertagesstätten wird als Fördergegenstand A.2.3 in die Richtlinie aufgenommen. Siehe dazu auch die Stellungnahme und Begründung des Jugendamtes vom 09.07.2015.</p> <p>zu 2.2 Schlussendliche Nutznießer der Förderrichtlinie sind grundlegend alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltstatus.</p> <p>Um eine Doppelförderung zu vermeiden, soll der angeregten Aufnahme der materiellen Unterstützung des Erstunterrichts für Asylbewerber- und Flüchtlingskinder als neuen Fördergegenstand der Richtlinie jedoch nicht entsprochen werden. So regelt seit dem 1. März 2015 der § 3 (3) des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), dass alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Dabei können Zuschüsse beispielsweise für Schulbedarf (100 Euro pro Schuljahr) und Nachhilfeunterricht, des Weiteren aber auch für ein- und mehrtägige Ausflüge, für ein gemeinschaftliches Mittagessen, sowie für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten gewährt werden. Im Landkreis Uckermark werden die o. g. Mittel für den Schulbedarf direkt den Schulträgern zur Verfügung gestellt, um die zweckentsprechende Ausstattung der Schüler sicherzustellen.</p> <p>Die ebenfalls angeregte, finanzielle Förderung von „allgemeinen Infoveranstaltungen“ wird als nicht förderwürdig im Sinne der vorrangig bildungsfördernden Ziele dieser Richtlinie angesehen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

3.	IHK Ostbrandenburg, Herr Braun, Gespräch am 01.07.2015	
3.1	<p>Es wurde angeregt, die digitalen schwarzen Bretter in die Richtlinie aufzunehmen.</p> <p>Sie dienen der Verknüpfung von Schule und regionaler Wirtschaft und informieren über Themen der Berufs- und Studienorientierung. Die Bildschirme werden in den Schulen aufgestellt und berichten über Praktikumsangebote, Ausbildungsstellen, Firmenprofile oder Hochschulangebote. Die Verwendung für Werbezwecke ist ausgeschlossen. Um den täglichen Nutzen und die Beachtung durch die Schüler zu erhöhen, bieten sie zudem Informationen der Schule wie Stundenpläne, Unterrichtsausfall, AG- Angebote oder Speisepläne.</p> <p>Alle Gymnasien der Uckermark sind bereits mit diesen Bildschirmen ausgestattet, es fehlen jedoch noch einige Oberschulen.</p>	<p>zu 3.1 Diese Partnerschaft zwischen Schule und Wirtschaft wird als förderwürdiges Projekt angesehen, das den Zielen der Bildungsförderrichtlinie entspricht. Die Anregung wird als Pkt. B.2.2 berücksichtigt.</p>
4.	Grundschule „Amt Waldrand“ Schwedt/Oder, Herr Hobohm, Schreiben vom 07.07.2015	
4.1	<p>Die Vorlage halte ich vom Grundanliegen für angemessen und aktuell. Die Praxistauglichkeit wird sich nach in Kraft treten bald erweisen. Als Indikator dafür sehe ich die gut formulierten spezifischen Regelungen an.</p> <p>Für die Schulen werden besonders die Teile A, B und C interessant sein. Dabei sollte unter dem Punkt A auch die Leseförderung an den Schulen Beachtung finden. Praxisorientierung wird auch durch Leselandschaften an Schulen hergestellt. Schulbibliotheken können fach- und themenbezogen Bücher präsentieren. Fachzeitschriften können abonniert werden und berufsorientierend wirken. Vielleicht könnte ein Unterpunkt „Schule als Leselandschaft“ lauten?!</p>	<p>zu 4.1 Die Ansätze zur verstärkten Leseförderung und zur attraktiven Gestaltung von „Leselandschaften“ an Schulen werden begrüßt. Im Einzelfall wäre eine thematische Schwerpunktbildung einer Bildungseinrichtung über Pkt. A.2.2 der Richtlinie förderfähig, sofern die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die Unterstützung der Schulbibliotheken bei der Anschaffung von Büchern und dem Abonnement von Fachzeitschriften wird grundlegend als zuwendungsfähige Ausgabe nach A.5.4 angesehen, soll jedoch nicht als explizites Ziel der Richtlinie aufgenommen werden. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>

5.	Kitas in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, Frau Krömke, Email vom 07.07.2015	
5.1	<p>Die Leiterinnen der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt und der Träger haben sich mit der Bildungsförderrichtlinie Landkreis Uckermark auseinandergesetzt. Der Gedanke einer solchen Unterstützung wird sehr begrüßt und kann für die einzelnen Einrichtungen sehr hilfreich sein. Gestatten Sie mir im Namen der Leiterinnen folgende Hinweise aus unserer Sicht zu geben:</p> <p>Unsere Gedanken beziehen sich grundsätzlich auf den Punkt 2.1. Projekte entstehen nicht geplant, sondern durch die Eigeninitiative der bzw. in der Interaktion zwischen Kinder und Erwachsenen. Die Umsetzung dieser Richtlinie sehen wir als sehr kompliziert und schwierig an. Es stellt sich uns die Frage, ob diese praxistauglich ist. Es erscheint uns so viel Bürokratie. Wenn ein Projekt entsteht, sollten kurze Wege gefunden werden, um diese finanziell zu unterstützen. Erhält man die Auszeichnung Haus der Kleinen Forscher ist die Projektarbeit bereits gelaufen. Vielleicht können Sie die Hinweise noch mal überprüfen und abwägen, ob die Richtlinie punktuell vereinfacht werden kann.</p>	<p>zu 5.1 Die Anregung wird in Pkt. A.4.1 berücksichtigt. Die Zuwendung kann bereits beantragt und verwendet werden, auch wenn noch keine Zertifizierung vorliegt, diese aber verbindlich angestrebt wird. Der erfolgreiche Abschluss der Zertifizierung ist nachzuweisen.</p> <p>Grundlegend ist anzumerken, dass die Bildungsförderrichtlinie zwar insgesamt sehr umfangreich wirkt, weil sie das thematische Dach über fünf einzelne, sehr unterschiedliche Einzelprogramme bildet. Wie keine andere bekannte Förderrichtlinie orientiert sie sich aber streng am absoluten Mindestmaß der notwendigen Regelungs- und Nachweisanforderungen des Zuwendungsrechts. Da der Umgang mit öffentlichen Geldern zur besonderer Sorgfalt verpflichtet, sollen und dürfen diese Anforderungen nicht noch weiter gesenkt werden.</p>
6.	Landesschulamt, Herr Klatt, Gespräch am 09.07.2015	
6.1	<p>Es wurde angeregt, das Projekt „TuWaS“ in die Richtlinie aufzunehmen. Die bereits aufgeführten Programme decken den Kita-Bereich („Haus der kleinen Forscher“) und die weiterführenden Schulen („MINT-freundliche Schule“, „Schule mit hervorragender Berufs- und Studienorientierung“) ab. Die Lücke im Grundschulbereich sollte mit dem „TuWaS“- Programm geschlossen werden, um eine durchgehende Kette der zertifizierten naturwissenschaftlichen und technischen Bildung zu erreichen.</p>	<p>zu 6.1 Grundsätzlich war auch im bisherigen Entwurf keine „Lücke“ im Grundschulbereich, da sich die bundesweite Zertifizierung „MINT-freundliche Schule“ an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichermaßen richtet. Nichtsdestotrotz wird das vorher nicht bekannte „TuWaS“-Projekt als ausdrücklich förderwürdig im Sinne der Richtlinienziele angesehen. Die Anregung wird unter Pkt. A.2.1 berücksichtigt. Die Ziele und Inhalte des Projekts sind in der Anlage 3, Seite 2 dargestellt.</p>

7.	Jugendamt, Herr Genschow, Schreiben vom 09.07.2015	
7.1	<p>Ich empfehle aus Sicht des Jugendamtes eine Ergänzung nach Punkt A.2.2 in Bezug auf die Aufnahme der Förderung einer externen Qualitätsfeststellung (mit eventueller Zertifizierung).</p> <p>Neu: A.2.3 Erstzertifizierung als externe Qualitätsbewertung als Ausdruck des Anspruchs der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsentwicklung ohne zwingender thematischer Schwerpunkte</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach den in der Bildungsförderrichtlinie angegebenen Bedingungen wäre das m. E. förderfähig. Auch wenn dem Grunde nach die Qualitätsentwicklung als gesetzliche Aufgabe einer Kindertageseinrichtung im Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) formuliert ist (einschließlich die interne Überprüfung über die Einhaltung dieser entwickelten Qualitätsstandards), besteht die Möglichkeit einer externen Qualitätsüberprüfung jederzeit. Diese ist nicht vom Gesetzgeber vorgegeben und kann durch den Träger einer Kindertageseinrichtung zusätzlich angewählt werden.</p> <p>Aus Sicht und den Erfahrungen im Rahmen der Beratungstätigkeit des Jugendamtes im Bereich von Kita-Praxisberatung ist bekannt, dass so eine externe Qualitätsfeststellung die Kindertageseinrichtungen favorisieren, sich diese aber nicht vom finanziellen Aufwand her leisten können. Da das KitaG sehr wenige verbindliche fachliche Standards vorgibt und den Kindertageseinrichtungen eine interne Qualitätsüberprüfung bzw. Evaluation mit den eigens angeschafften Messinstrumenten, wie z. B. KES-R Scala schwer fällt, sind die Erzieherteams hinsichtlich ihrer qualitativen Arbeitsergebnisse oft unsicher. Die Bedeutung externer Evaluationen ist grundsätzlich von vornherein zu relativieren, es ist aber nachgewiese-</p>	<p>zu 7.1 Die Anregung wird berücksichtigt. Die Durchführung externer Qualitätsfeststellungen in Kindertagesstätten wird als Fördergegenstand unter Pkt. A.2.3 in die Richtlinie aufgenommen. Der Begründung des Jugendamtes wird gefolgt.</p>

	<p>nermaßen so, dass diese einen Veränderungsbedarf oft erst sichtbar machen und somit einen Qualitätsentwicklungsprozess in den Kindertagesstätteneinrichtungen in Gang setzen. Dies hätte mit Sicherheit positive Auswirkungen (gerade unter Beachtung der verschiedenen Qualitätsdimensionen) auf die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit, aber auch aufgrund der Reflexion von Abläufen/Raum/Material etc. auch auf den pädagogischen Prozess selbst.</p>	
8.	Familienserviceverein Schwedt e.V., Frau Bismar, Email vom 14.07.2015	
<p>8.1</p> <p>8.2</p>	<p>Ich habe mich intensiv mit der Bildungsrichtlinie befasst und möchte Sie bitten evtl. doch als Änderung aufzunehmen, das auch einzelne Träger einen Antrag für Bildungsprojekte bei Ihnen stellen können. Aus der Bildungsrichtlinie geht ja hervor, dass es nur Schüler, Eltern oder Schulen beantragen können.</p> <p>Ich bin Vereinsvorsitzende vom Familienserviceverein Schwedt e.V. und wir führen dort seit 6 Jahren unser Projekt „FeZ“ durch. Dieses Projekt kümmert sich um die frühkindliche Bildung von Kita- und Grundschulkindern. Wir wollen damit die Kinder schon frühzeitig an die berufliche Frühorientierung heranführen und ihr Interesse für praktische Tätigkeiten wecken. Damit wollen wir auch erreichen, dass die Kinder regionale Unternehmen und Berufe kennen und hier vor Ort ihre Ausbildung machen. Dieses Projekt läuft jetzt 6 Jahre und wurde von über 2000 Kindern bisher besucht. Wir würden gerne für dieses Projekt Mittel aus der Bildungsrichtlinie beantragen. Deshalb bitte ich Sie zu prüfen, ob es möglich ist, dass wir als Träger des Projektes Geld dafür beantragen können.</p>	<p>zu 8.1 und 8.2</p> <p>Vom Grunde her ist die Bilungsförderrichtlinie als Anreizinstrument darauf ausgerichtet, die Kitas und Schulen für das erfolgreiche Erreichen der Zertifizierungen zu „belohnen“. Die gewährten Mittel dürfen deshalb relativ frei zur Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots verwendet werden. Sollten Einrichtungen hier einen Bedarf haben, so könnten sie die gewährten Mittel bspw. auch für das angeführte Projekt „FeZ“ verwenden. Bewusst nicht vorgesehen war, dass Träger als direkt antragsberechtigt ihre Angebote darüber finanzieren können, die dann von den Kitas und Schulen eventuell nicht oder ohne ausreichendes Engagement wahrgenommen werden.</p> <p>Da das Projekt „FeZ“ jedoch als grundlegend förderwürdig angesehen wird, sollen von der bislang vorgesehenen Handlungsweise Ausnahmen möglich sein. Als neuer Fördergegenstand A.2.4 wurde deshalb aufgenommen: „Im Einzelfall sonstige Maßnahmen, die der Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen dienen und gebündelt für mehrere Einrichtungen ausgerichtet werden“. Aufgenommen wurde als Pkt. A.3.3 auch, dass Träger solcher Maßnahmen direkt antragberechtigt sind. Damit wurde die Anregung berücksichtigt.</p>

9.	AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Frau Mangliers, Schreiben vom 14.07.2015	
9.1	<p>Wir möchten uns zunächst für die Übersendung des Entwurfs der Bildungsförderrichtlinie und die damit verbundene Möglichkeit der Beteiligung bedanken. Die AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH begrüßt die Einführung dieser Förderung von Vorhaben im Bereich „Bildung“ sehr.</p> <p>Der Abschnitt „Maßnahmen zur Elternbildung“ ist für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sehr interessant, da dieser Potential für präventive Vorhaben bietet. Zum Teil können bereits einzelne Vorhaben basierend auf Leistungsvereinbarungen gemäß SGB VIII durchgeführt werden. In der Praxis ist der Bedarf aus unserer Sicht allerdings höher. Die geplante Bildungsförderrichtlinie bietet Raum für eine geeignete Unterstützung durch niedrigschwellige und alltagsnahe Aktionen für eine Zielgruppe, deren Bedarf nicht bereits durch andere Ansprüche abgedeckt ist. Durch das Augenmerk auf diese zusätzliche Zielgruppe können vorbeugend Maßnahmen getroffen werden, die zu einer Verbesserung der Entwicklungschancen beitragen können.</p> <p>Im Sinne einer leichteren Planung und Konzeption der Vorhaben wäre es auch unserer Sicht hilfreich, einen Vermerk zu möglichen Einschränkungen im Maßnahmenzeitraum (z.B. max. Laufzeit, Umsetzung innerhalb eines Kalenderjahres, etc.) zu ergänzen.</p>	<p>zu 9.1 Die Umsetzung jeglicher öffentlichen Projektförderung steht vor der Herausforderung, dass die öffentliche Hand grundlegend an den Horizont von beschlossenen Haushaltsjahren gebunden ist, die praktische Projektumsetzung aber oft an andere Takte (z.B. Schuljahre) oder länger dauernde Zeiträume orientiert ist.</p> <p>Auf vorab in der Richtlinie gefasste, starre Vorgaben zu den Projektlaufzeiten soll jedoch trotzdem verzichtet werden. So würde z. B. eine verpflichtende Bindung an das Kalenderjahr die praktische Umsetzbarkeit der Richtlinie bei allen schulgebundenen Projekten in Frage stellen oder zumindest deutlich erschweren. Dies würde auch die Maßnahmen der Elternbildung betreffen, da auch hier ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit mit Schulen angestrebt wird, um die Reichweite und die Wirksamkeit der Angebote zu erhöhen.</p> <p>Stattdessen sollen mögliche Konflikte bezüglich der Laufzeit durch die individuelle und fachliche Beratung und Abstimmung mit dem Jugendamt und der Bewilligungsbehörde vorab in umsetzbare Bahnen gelenkt und durch die praxisorientierte Umsetzung der Richtlinie gelöst werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

10.	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Herr Brandt, Email vom 22.07.2015	
	<p>Im Namen von Minister Baaske bedanke ich mich für die Übersendung des Entwurfs der Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark. Um Ihnen substantielle Unterstützung zur inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinie zukommen lassen zu können, habe ich den entsprechenden Fachreferaten des MBSJ die Richtlinie zukommen lassen und um eine Stellungnahme gebeten. Ich bitte Sie – im Hinblick auf die aktuelle Urlaubszeit – allerdings um etwas Geduld für die Erarbeitung der Antwort.</p>	<p>Bis zum Bearbeitungsschluss der Bildungsförderrichtlinie am 17.08.2015 lag leider noch keine weitere Rückmeldung vor.</p>
11.	Frau Hübner, Email vom 29.07.2015	
11.1	<p>Es muss mehr für Drogenaufklärung (harte Drogen wie Cannabis, Kokain, Crystal Meth ...) getan werden. Entsprechende Flyer sollten im öffentlichen Raum (Kommunalämter, Arztpraxen, Apotheken, Geldinstitute usw.) überall zum Mitnehmen ausliegen. Vor allem Eltern wissen oft nichts darüber. Auch an den Schulen findet nur eine sehr unbefriedigende Thematisierung statt.</p>	<p>zu 11.1 Die Wichtigkeit von nicht nachlassenden Bemühungen zur Aufklärung der Gefahren jeglichen Drogenkonsums ist unbestritten und deshalb im bestehenden Fokus der Arbeit der Fachämter.</p> <p>Ein Mangel an verfügbaren Informationen (im Internet, aber auch abforderbare Druckmaterialien bei den Fachbehörden) besteht grundsätzlich nicht, jedoch ist deren flächendeckende Verbreitung bei den genannten Einrichtungen unbefriedigend. Mit den zuständigen Fachämtern wird deshalb das Gespräch aufgenommen werden, wie die Verbreitung der Infomaterialien verbessert werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>